

36. 1. Ist der Inhaber eines in das Zeichenregister und in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragenen Warenzeichens gegen die Anbringung desselben an Läden und Geschäftshildern geschützt?

2. Haben die Gerichte darüber zu entscheiden, ob ein Warenzeichen nicht, oder doch nicht unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung zum Zeichenregister in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen werden durfte, weil es Freizeichen war?

3. Verhältnis des Rechtes des Eigentumes an einem körperlich dargestellten Warenzeichen zu dem Rechte aus der Eintragung des Warenzeichens.

Gesetz vom 12. Mai 1894 §§ 4. 8. 9. 12. 24.

Gesetz vom 30. November 1874 § 8.

I. Civilsenat. Urt. v. 20. Januar 1897 i. S. R. (Wefl.) w. M. (Rl.).
Rep. I. 304/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Für den Kläger ist als Warenzeichen für Spirituosen im April 1880 in das Zeichenregister und im Dezember 1894 in die Zeichenrolle des Patentamtes ein stehender Elefant eingetragen. Der Beklagte hat in den Häusern M.straße 17 und N.straße 42 zu Berlin einen Laden gemietet und hat auch in seinem eigenen Hause B.-Ufer 24 dasselbst einen Laden. Die Läden sind als Destillationsläden bezeichnet und werden zum Verkauf von Spirituosen benutzt. An den ersten beiden Häusern befindet sich seit 1888 unmittelbar über dem Ladenschild des Beklagten mit Zustimmung der Hauswirte die Figur eines Elefanten, die der Beklagte hat anfertigen und anbringen lassen. Ebenso hat der Beklagte an der Ecke seines eigenen Hauses über dem in demselben Hause befindlichen Laden des Butterhändlers K. auf seine Kosten 1892 einen Elefanten anbringen lassen.

Der Kläger ist auf Entfernung dieser Figuren und Unterlassung der Anbringung dieses Zeichens an der Außenseite der Geschäftslokale, auf Ladenschildern oder sonstigen Ankündigungen klagbar geworden. Der Beklagte giebt zu, daß die Elefanten den Zweck haben, seine Destillationsläden für das Publikum deutlich zu markieren, behauptet aber, daß sie nicht als Waren-, sondern als Hauszeichen dienen. Er behauptet, daß er auch Gastwirt und Cigarrenhändler, und daß für beide Geschäftsbetriebe der Elefant Freizeichen sei. Er behauptet ferner, daß die Hauseigentümer die Figuren als ihr Eigentum in Anspruch nehmen, daß er dieses Eigentum anerkenne, daß er dem Butterhändler K. auf dessen Ersuchen den demselben lieb gewordenen Elefanten verkauft und übergeben, und daß K. den Elefanten als Warenzeichen für Butter und Delikatessen habe eintragen lassen, daß er deshalb außer stande sei, die Figuren zu entfernen.

Der erste Richter hat nach dem Klagantrage erkannt. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen, ebenso die Revision, letztere aus folgenden

Gründen:

... „In der Sache selbst ist den Instanzrichtern darin beizustimmen, daß der § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 den Schutz des eingetragenen Warenzeichens dem Eingetragenen nicht nur für die Bezeichnung der Ware nebst deren Umhüllung und Verpackung verleiht, sondern nach Wortlaut, Grund und Zweck des Gesetzes auch für Vorrichtungen und Veranstaltungen aller Art, welche, wie die im

Gesetze speziell hervorgehobenen „Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen,“ durch die Anbringung des Warenzeichens geeignet sind, den täuschenden Schein zu erwecken, daß derjenige, der das Zeichen angebracht hat, befugt sei, das Zeichen als Warenzeichen für seine Waren zu gebrauchen. Wenn das Gesetz die Anbringung eines geschützten Zeichens einem Dritten selbst auf seinen Geschäftsbriefen und Ankündigungen verbietet, so beruht dies auf keinem anderen Grunde, als daß dadurch der Schein erweckt wird, der Dritte sei Inhaber des Zeichens und führe die Ware, für die das Zeichen eingetragen ist. Daß dies auch auf Ladenschilder und Geschäftsschilder zutrifft, ist nicht zu leugnen, bei der Beratung des Gesetzes ausdrücklich betont und hat seinen Ausdruck im Gesetze selbst in den Worten „und dergleichen“ des § 12 des Gesetzes gefunden.

Der Berufsrichter stellt fest, daß der Elefant in Berlin als Zeichen der Spirituosen des Klägers allgemein bekannt ist, daß in den drei Läden des Beklagten der Verkauf von Spirituosen als Hauptgeschäft betrieben wird, daß die Figuren nach dem Vortrage des Beklagten selbst aufgestellt sind, um seine Läden dem Publikum zu markieren, und daß danach die Figuren geeignet und bestimmt sind, die Läden als Schankstätten der Fabrikate des Klägers zu bezeichnen. Damit entfällt alles, was der Beklagte daraus herleitet, daß er auch Gastwirtschaft und Cigarrenhandel betreibt, und daß für diese Geschäftszweige der Elefant Freizeichen sei. Darüber, ob die Eintragung des Zeichens dem Kläger hätte versagt werden müssen, weil es für Gastwirtschaften und Cigarrengeschäfte ein Freizeichen, ist nach den §§ 4. 8. 9 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 im Rechtswege nicht zu befinden, ebensowenig darüber, ob es zu Unrecht unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung in die Zeichenrolle eingetragen ist (§ 24 a. a. D.). Nachdem es eingetragen ist, kann sich der Beklagte der unzweideutigen Vorschrift des § 24 gegenüber auch darauf nicht berufen, daß der Kläger unter dem Gesetze vom 30. November 1874 nach § 8 dieses Gesetzes einen Schutz gegen die Anbringung des Zeichens Seitens eines Dritten auf Laden- und Geschäftsschildern nicht habe ansprechen können. Nach dem Satz 2 Abs. 1 des § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 genießt das in die Zeichenrolle eingetragene Zeichen des Klägers nunmehr den weitergehenden Schutz des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894.

. . . Darauf, daß der Beklagte nicht oder nicht mehr Eigentümer der beiden Figuren an den Häusern M.straße 17 und N.straße 42 und deshalb nicht imstande sei, sie fortzuschaffen, beruft sich der Beklagte ohne Grund. Das Eigenthum der Figuren ist für die Entscheidung des Streitens der Parteien bedeutungslos. Unstreitig hat der Beklagte die Figuren herstellen lassen und erworben und mit Genehmigung der Hauseigentümer zu seinen Zwecken, die nach der Feststellung des Berufungsrichters rechtswidrig sind, anbringen lassen. Er hat durch die Abrede mit den Hauseigentümern ein servitutähnliches Recht zur Benutzung der Hausfront für das Anbringen und Halten der Figuren erworben. Aus diesem Rechte des Beklagten erwächst kein Recht für den Hauseigentümer, noch weniger ein solches, auf das der Beklagte sich zu seiner Verteidigung berufen könnte. Die Behauptung des Beklagten, daß er die Figur an seinem eigenen Hause nach Erhebung der Klage an den Butterhändler R. verkauft und übergeben, und daß dieser nunmehr das Zeichen für sein Geschäft, also für eine andere Warengattung, habe eintragen lassen, kann allerdings durch den Hinweis auf § 236 C.B.O. nicht beseitigt werden. Denn die Figur als Sache, als Gegenstand von Eigentum und Besitz, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreites. Hier liegt die Sache aber rechtlich so, daß der Beklagte als Hauseigentümer dem R. als Mieter das Recht, die Hauswand zur Anbringung des Elefanten zu benutzen, für die Mietzeit eingeräumt hat, und zwar nach der Sachlage offenbar arglistig. Auf das Eigentum an der Figur kommt nichts an. Der Beklagte ist in der Lage und verpflichtet, den faktischen Zustand, der das Recht des Klägers verletzen soll und verletzt, dadurch zu beseitigen, daß er die Erlaubnis zur Befestigung der Figur an seiner Hauswand zurückzieht; denn ohne diese Erlaubnis ist der Mieter nicht berechtigt, die Figur anzubringen und zu halten.“ . . .